

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

81

Nr. 5

Berlin, den 20. Mai 2015

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012.....	82
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 14. Juni 2013.....	83
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005	83
Rechtsverordnung zur Änderung der Studienordnung für das religionspädagogische und unterrichtspraktische Modul des Weiterbildungsstudiengangs Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst vom 14. Juni 2013.....	85
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013.....	86

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	87
--	----

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen.....	87
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	91
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	94
Stellenangebote.....	96

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012

Vom 25. April 2015

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; Abl.-EKsOL-3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012 (KABl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.

(2) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die

 1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. zum Abendmahl zugelassen sind, und
 3. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „drei Ausweichtermine“ ersetzt durch die Wörter „einen Wahlzeitraum“. In Satz 4 werden die Wörter „an einem der Ausweichtermine“ ersetzt durch die Wörter „im Wahlzeitraum“. Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die Entscheidung der Kirchenleitung wird spätestens im Februar des Wahljahres im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der vier“ durch das Wort „des“ und das Wort

- „Termine“ durch das Wort „Wahlzeitraums“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Wahlbezirk“ die Wörter „wahlberechtigt und“ eingefügt.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Spätestens zu Beginn des Wahljahres bestimmt er eine oder einen Wahlverantwortlichen, die oder der für den Gemeindegliederkirchenrat die Gemeindegliederkirchenratswahl koordiniert, und teilt deren oder dessen Kontaktdaten dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mit.“
 - b) Satz 3 (neu) erhält folgende Fassung: „Der Gemeindegliederkirchenrat kann aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft.“
 5. In § 10 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „76“ ersetzt.
 6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Anhörung des Gemeindebeirats“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Gelingt dies dem Gemeindegliederkirchenrat nicht, so enden die Ämter aller Ältesten mit dem Ende des in § 7 Absatz 1 festgelegten Wahlzeitraums. In diesem Fall findet Artikel 26 Absatz 3 der Grundordnung Anwendung.“
 7. In § 13 Absatz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 8. In § 15 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindegliederkirchenrat fortlaufend zu führen, es sei denn, das Wahlberechtigtenverzeichnis wird gemäß § 7 zentral erstellt; bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag ist es auf seine Richtigkeit zu prüfen.“
 9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung beginnt der Wahlvorstand mit den in

Absatz 2 beschriebenen Vorbereitungshandlungen zur Auszählung, die nicht öffentlich sind. Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt öffentlich.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Findet die Wahl gemäß § 8 in Wahl- oder Stimmbezirken statt, entscheidet der Wahlvorstand zuvor, in welchem Wahl- oder Stimmbezirk oder in welchen Wahl- oder Stimmbezirken die Wahlbriefe gezählt werden.“
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Wahlvorstand“ ersetzt.
 - d) Nach Satz 7 wird folgender Satz angefügt: „Von dem in Satz 5 beschriebenen Verfahren darf abgewichen werden, wenn mehr als 100 Wahlbriefumschläge in der Kirchengemeinde, einem Wahl- oder Stimmbezirk eingegangen sind. In diesem Fall ist es zulässig, die Stimmzettelumschläge zu öffnen und unter Beachtung der Regelung in Absatz 1 auszuzählen.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 getauscht: Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt: „Für Ersatzälteste die einander oder einem gewählten Ältesten Angehörige sind, gilt die Regelung in Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
11. In § 28 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bei einer Wahl in Wahlbezirken rückt abweichend von Satz 1 die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Wahlbezirk der oder des ausgeschiedenen Ältesten nach. Ist im Wahlbezirk eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester nicht mehr vorhanden, gilt Satz 1, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Wahlbezirk.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Berlin, den 25. April 2015

(L. S.)

Sigrun Neuwirth
Präses

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 14. Juni 2013

Vom 17. April 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 8 Nummer 3 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004 (KABl. S. 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 und 6 wird jeweils das Wort „Reflektion“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Übersetzung,“ durch die Wörter „einen Textvergleich,“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „soziologisch-pädagogisches“ durch die Wörter „soziologisch-praktisches“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „biblisch-praktische“ gestrichen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 18. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2015

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005

Vom 20. Februar 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 16 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

29. Oktober 2011 (Pfarrdienstausführungsgesetz - PfDAG) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Festlegung des Umfangs der Unterrichtsverpflichtung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kreiskirchenrat stellt spätestens zum 30. April eines jeden Jahres fest, wie viele Wochenstunden Religionsunterricht von den Ordinierten im Gemeindedienst des Kirchenkreises gemäß Absatz 1 insgesamt zu erteilen sind. Diese Feststellung gilt für das folgende Schuljahr. Für die Ermittlung der Anzahl der in einem Kirchenkreis insgesamt von den Ordinierten im Gemeindedienst zu erteilenden Wochenstunden sind für jede Ordinierte und jeden Ordinierten im Gemeindedienst mit Ausnahme der Superintendentinnen und Superintendenten sowie derjenigen, die das 58. Lebensjahr bereits am 1. August des jeweiligen Jahres vollendet haben, zwei Wochenstunden zu veranschlagen. Ordinierte mit einem Dienstumfang unter 75 vom Hundert sind abweichend von Satz 3 mit einer Unterrichtswochenstunde zu berücksichtigen. Auf Antrag des Kreiskirchenrates kann das Konsistorium im Ausnahmefall eine Ermäßigung oder Befreiung der Verpflichtung nach Satz 3 und 4 gewähren.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Umsetzung innerhalb des Kirchenkreises

Der Kreiskirchenrat legt nach Anhörung der Betroffenen fest, welche Ordinierten in welchem Umfang die errechneten Wochenstunden Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben. Eine unvermeidbare dienstliche Belastung von einzelnen Ordinierten oder Gemeinden ist zu vermeiden. Der Kreiskirchenrat kann die Unterrichtsverpflichtung einer oder eines Ordinierten im Kirchenkreis auf andere Ordinierte oder auf Dritte, die über eine Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht verfügen, ganz oder teilweise übertragen. Wahlweise kann ein finanzieller Ausgleich in Höhe der durch das Konsistorium jeweils zum 30. September eines Jahres ermittelten durch-

schnittlichen Personalkosten einer Religionslehrkraft ganz oder teilweise an das Konsistorium geleistet werden. Der Kreiskirchenrat teilt seine Entscheidung der zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht mit.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unmittelbare Verpflichtung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 und § 3“ ersetzt und es werden die Wörter „nicht rechtzeitig vor dem Schuljahresbeginn“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Rechtsfolgen bei Nichterteilung“.

b) Die Angabe „§ 2 Absatz 3“ wird durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

c) Die Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Kostenerstattung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Rahmen von Gestellungsverträgen erteilte Unterrichtswochenstunden werden auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Personalkosten anteilig erstattet.“

6. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die §§ 7 bis 9.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 24. April 2015

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

**Rechtsverordnung zur Änderung der
Studienordnung für das
religionspädagogische und
unterrichtspraktische Modul des
Weiterbildungsstudiengangs
Evangelische Theologie für Lehrkräfte
mit abgeschlossener Staatsprüfung im
Schuldienst vom 14. Juni 2013**

Vom 17. April 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Studienordnung für das religionspädagogische und unterrichtspraktische Modul des Weiterbildungsstudiengangs Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „2620“ durch die Angabe „2700“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modul Religionspädagogik			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnis zentraler religionspädagogischer Positionen sowie deren Einordnung und Beurteilung Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts sowie dessen curriculare Vorgaben Überblick über grundlegende Methoden des Religionsunterrichts didaktische Reflexion biblischer, historischer und theologischer Themen			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden.	Themenbereiche
Seminar I		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Einführung in Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
Seminar II		2 SP Präsenz 2 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	religiöse Kompetenz
Seminar III		2 SP Präsenz 2 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts anhand ausgewählter Fragestellungen
Seminar IV		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	rechtliche Fragen des Religionsunterrichts; Religionsunterricht an der Schule
Prüfung (Prüfungsform, SP)	20minütige mündliche Prüfung oder Klausur (1 SP)		
SP insgesamt	22 SP		
Dauer des Moduls	4 Semester		
Aufwand (Workload)	660 Stunden		

Unterrichtspraktisches Modul			
Lern- und Qualifikationsziele: Reflexion der Rolle als Religionslehrkraft religiöse Sozialisation der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und in die Unterrichtsplanung und -durchführung integrieren unterschiedliche Unterrichtsmethoden, Arbeits- und Sozialformen situationsangemessen einsetzen und reflektieren theologische Fragen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sachgemäß und adressatengerecht kommunizieren			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Seminar/Übung	2	2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. schriftl. Arbeiten 2 SP Unterrichtsplanung	Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht
Prüfung (Prüfungsform, SP)	Sichtstunde mit schriftlichem Unterrichtsentwurf und Reflexionsgespräch (2 SP)		
SP insgesamt	8 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Aufwand (Workload)	240 Stunden		

“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2015

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013

Vom 17. April 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 (KABl. S. 86) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1)				
Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft	2 SWS 180 h			
Religionswissenschaft	2 SWS 180 h			
Historische Theologie	2 SWS 180 h	2 SWS 180 h		
Neues Testament		2 SWS 120 h	2 SWS 240 h	
Systematische Theologie/Ethik		3 SWS 180 h	3 SWS 180 h	
Altes Testament			2 SWS 120 h	2 SWS 240 h
Religionspädagogik	2 SWS 150 h	2 SWS 180 h	2 SWS 180 h	2 SWS 150 h
Unterrichtspraktisches Modul				2 SWS 240 h
SWS und Workload je Semester	8 SWS 690 h	9 SWS 660 h	9 SWS 720 h	6 SWS 630 h

“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2015

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Gemäß § 7 Absatz 2 ARRO DWBO vom 20. Februar 2015 sowie der Übergangsbestimmung in § 23 Absatz 2 ARRO DWBO gibt die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO) die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zu beteiligen. Hierzu müssen diese sich bei der Geschäftsführung der AK DWBO binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung anmelden und dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates binnen derselben Frist ihre Entsendeberechtigung gemäß § 9 Absatz 4 ARRGEKBO nachweisen.

Entsendungsberechtigt nach § 9 Absatz 4 ARRGEKBO sind nur solche Vereinigungen, denen mindestens 4 vom Hundert der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der AK DWBO angehören.

Die Anzeige der Beteiligungsbereitschaft ist bis zum 20. Juni 2015 zu richten an:

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission
Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin.

Der Nachweis der Entsendungsberechtigung ist bis zum 20. Juni 2015 zu richten an:

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.
Vorsitzender des Diakonischen Rates
Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neu-Westend, Evangelischer Kirchenkreis Charlotten-

burg-Wilmersdorf, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat derzeit 4.000 Mitglieder und verfügt über zwei Pfarrstellen.

Die Kirchengemeinde ist gut vernetzt mit den Nachbargemeinden im Charlottenburger Westen, hat interessierte und engagierte Ehrenamtliche und bietet Raum für Angebote der Familienbildung. Im Gemeindebereich arbeiten eine Küsterin, das Kindergartenteam in derzeit zwei Einrichtungen, ein Haus- und Kirchwart, eine Kirchenmusikerin, das kreiskirchliche Team der Jugendarbeit, Honorarkräfte der Familienbildung und der Diakonie.

Der Kollege vor Ort ist Ansprechpartner für den Bereich der Jugendarbeit, der diversen diakonisch-sozialen Projekte (Nachtcafé, Teestube, Asyl, die Beziehungen zum Bezirk) und die Ökumene des Kirchenkreises.

Die Gemeinde steht vor der Herausforderung, ein Sanierungskonzept für das Gebäudeensemble umzusetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich mit Konzepten des Gemeindeaufbaus vertraut gemacht hat,
- sich aufgeschlossen für die Arbeit mit Kindern und Eltern und den Teams in den Kindergärten und des Kindergottesdienstes zeigt,
- in der Altenarbeit die Ehrenamtlichen begleitet,
- die vielfältigen Formen der Kirchenmusik unterstützt,
- Lust am theologisch fundierten Predigen hat und an der theologischen Weiterentwicklung der Gottesdienstformen mitwirkt,
- die Seelsorge und Lebensbegleitung der Gemeindeglieder und Mitarbeiter/innen zum Selbstverständnis ihrer bzw. seiner Arbeit zählt,
- bereit ist, an der Gestaltung des übergemeindlichen Gemeindebriefes mitzuwirken,
- im Bereich einer geteilten Geschäftsführung sich u. a. für den Bereich Personal und die Bausanierung engagiert.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der aufgeschlossen für die Vielfalt der Gemeinde und teamfähig ist. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/8730478, der Vorsitzende des Gemeindegliederheimes Heinz Buff, Telefon: 030/3236918, und der Pfarrer der Gemeinde Frank Vöhler, Telefon: 030/3056720.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Teupitz-Groß Köris, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Teupitz und Groß Köris mit insgesamt ca. 1.100 Gemeindegliedern und liegt ca. 50 km südlich von Berlin eingebettet in einer wald- und wasserreichen Gegend. Zur Kirchengemeinde Teupitz gehören die Ortsteile Egsdorf, Neuendorf und Tornow sowie die Gemeinde Schwerin. Zur Kirchengemeinde Groß Köris gehören die Ortsteile Klein Köris und Löpten.

Beide Gemeinden sind ca. 5 km voneinander entfernt und verfügen jeweils über einen Anschluss an die BAB 13. In Groß Köris besteht Anschluss an die Regionalbahn. Teupitz verfügt über eine Grundschule mit Ganztagsangebot, in Groß Köris gibt es eine Grund- und Oberschule mit Förder-schulanteil. In Teupitz, Schwerin und Groß Köris gibt es jeweils eine neue bzw. modernisierte Kindertagesstätte.

Jede Kirchengemeinde verfügt über ein Kirchgebäude in gutem baulichen Zustand. Am Amtssitz der Pfarrstelle in Teupitz steht ein renoviertes, geräumiges Pfarrhaus auf einem großen Wassergrundstück zur Verfügung. Hier gibt es viel Raum für eine kreative Nutzung und Gestaltung. Für die Gemeindearbeit gibt es auf dem Pfarrgrundstück in Teupitz ein separates Gemeindehaus, in Groß Köris steht im ehemaligen Pfarrhaus ein Gemeindeforum zur Verfügung.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, sich auf ein ländliches Gemeindeleben einzulassen und die oder der für alle Altersgruppen in den Gemeinden da sein will. Hierbei ist die Umstrukturierung der Bevölkerung von vorwiegend ländlicher Prägung zu einem vielfältigen Bevölkerungsgemisch unterschiedlicher lokaler und sozialer Herkunft zu berücksichtigen. Die Erwartung der an Traditionen ausgerichteten Kontinuität trifft hierbei auf die Erwartungen neuer zeitgemäßer Formen. Den Kirchengemeinden wird verstärkt die Aufgabe zukommen, unterschiedlich geprägte Menschen ins Gespräch miteinander zu bringen und einen Raum der Begegnung und neuer Gemeinsamkeiten zu schaffen. Dabei wird sowohl an die wachsende Bedeutung der Ökumene gedacht als auch an die Begegnung zwischen den Generationen innerhalb der Gemeinden und der Region.

Die Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers wird von den Gemeindegliederheimen, von einem zu 75 % in der Gemeinde Teupitz angestellten Kirchenmusiker und einem zu 50 % für die Teilregion angestellten Kinder- und Jugendmitarbeiter sowie der im Verwaltungsprojekt beschäftigten Verwaltungsmitarbeiterin unterstützt. Hierbei kann die Tätigkeit der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers aufbauend auf die bestehende Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden (teilweise in den Schulen integriert), auf die bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen sowie auf die in den einzelnen Orten bestehenden Gesprächskreise gestaltet werden.

Die Verwaltung der zur Kirchengemeinde Teupitz gehörenden Liegenschaften gehört neben der seelsorgerischen Arbeit in enger Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat und dem kirchlichen Verwaltungsamt ebenfalls zum Aufgabengebiet der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610, Kirchenmusiker Jörg Borleis, Telefon: 033766/41937, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Groß Köris Jörg Stiehl, Telefon: 033766/41227, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Teupitz Joachim Schadly, Telefon: 033766/62326.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Meyenburg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Meyenburg ist eine Kleinstadt, am Nordrand Brandenburgs in der Prignitz gelegen. Die Seenlandschaft Mecklenburgs beginnt in unmittelbarer Nachbarschaft. Zum Plauer See sind es nur 12 km. Gleichzeitig sind Hamburg und Berlin durch die gute Autobahnanbindung in nur jeweils 90 Minuten, Rostock und Schwerin in 45 Minuten zu erreichen. Zum Pfarrsprengel gehören weitere Kirchengemeinden mit insgesamt knapp 1.000 Gemeindegliedern.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor, Bastel- und Seniorenkreis) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet, auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht und Lust hat, Bewährtes weiterzuführen und neue Impulse zu setzen. Die Ältesten nehmen viele Aufgaben selbständig wahr und kooperieren gemeindeübergreifend miteinander.

In Meyenburg steht das geräumige Pfarrhaus, das im Hochparterre die Gemeinderäume, das Pfarrbüro und ein Gemeindebüro beheimatet. Im Obergeschoss befindet sich eine großzügige und helle Dienstwohnung. Das gesamte Pfarrhaus und die Dienstwohnung sind kürzlich grundsaniert worden und sind energetisch auf dem neuesten Stand. Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein geschützter Pfarrgarten mit Obstbäumen. Zusammen mit der Kirche (saniert und heizbar) und dem Evangelischen Kindergarten (1992 neu gebaut) bildet das Haus ein ansprechendes Ensemble im Herzen Meyenburgs in direkter Nachbarschaft zum Schlosspark und zum Schloss.

Meyenburg bietet eine gute Infrastruktur (mehrere Einkaufsmöglichkeiten, Handwerker, Banken, Ärzte, Apotheke etc.). Es gibt am Ort eine Grundschule bis zur sechsten Klasse. Weiterführende Schulen sind im nahe gelegenen Pritzwalk vorhan-

den, welches durch Bus und Bahn gut angebunden ist.

Weitere Auskünfte erteilen die Ältesten Christa Tansinne, Telefon: 033968/80578, und Birgit Kanzler, Telefon: 033967/60335, sowie Superintendent Oliver Günther, Telefon: 03876/612635.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Wittstock (Dosse), Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**, ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Wittstock (Dosse) besteht aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wittstock, den Kirchengemeinden Babitz, Groß Haßlow, Klein Haßlow und der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wittstock im Norden Brandenburgs mit ihren 1.800 Gemeindegliedern bestimmt. Sie besteht aus den drei Ortskirchen (Biesen, Wernikow und Wittstock). Diese werden weitgehend selbstständig von Ortskirchenräten geleitet. Die Gesamtverantwortung trägt ein Gemeindegemeinderat. Mehrere der sieben Kirchen und eine Friedhofskapelle wurden in den letzten Jahren umfangreich saniert und sind vielerorts Mittelpunkt eines lebendigen Gemeindelebens. Die Stadtkirche St. Marien ist ein Anziehungspunkt für jährlich ca. 10.000 Gäste der Stadt. In Wittstock befindet sich der Sitz der Superintendentur.

Zu den Schwerpunkten der Gemeindegemeindearbeit gehören u. a. ein profiliertes gesellschaftliches Engagement sowie die Mitwirkung im Bündnis gegen Rechtsextremismus. Ein neues Gemeindezentrum entsteht derzeit in der Wittstocker Innenstadt. Hier finden die vielfältige Gemeindegemeindearbeit und Projekte der gemeindegemeinlichen Initiative ESTARuppin e. V. Ende dieses Jahres zusätzlich neuen Raum. So setzt die Gesamtkirchengemeinde neben der herkömmlichen Gemeindegemeindearbeit eigene Akzente und entwickelt diese weiter. Gute Beziehungen bestehen zur Landeskirchlichen Gemeinschaft mit ihrer einhundertjährigen Geschichte in der Stadt.

Die Gesamtkirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindegemeindepädagogin oder einen Gemeindegemeindepädagogen (FH), die oder der Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und offen auf Gemeindeglieder und auf die Menschen in der Stadt und den Dörfern zugeht.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin beschreitet seit sieben Jahren neue Wege. Seitdem ist der Pfarrdienst in einen ortsbezogenen und einen aufgabenorientierten Dienst gegliedert. Für alle ortsbezogenen Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde Wittstock stehen 75 % Dienstumfang zur Verfügung. Diese werden gemeinsam mit

den anderen im Verkündigungsdienst Tätigen (Pfarrer, Kirchenmusiker, Katechetin) abgestimmt. Unterstützt wird die Gemeindegemeinschaft von Prädikanten und Lektoren. Dienstfreie Sonntage sind seit Jahren eingeübte Praxis.

Eine Gemeindegemeinschaft nimmt im Wittstocker Gemeindegemeinschaftsbüro die alltägliche Verwaltungsarbeit wahr. Verbunden mit der Pfarrstelle sind die Geschäftsführung der Gesamtkirchengemeinde und die Vakanzverwaltung der benachbarten Kirchengemeinde Dosse-Brausebach mit rund 250 Gemeindegliedern.

Die verbleibenden 25 % Dienstumfang sind aufgabenorientiert in der Konfirmanden- und Jugendarbeit einzusetzen. Die verlässliche Mitarbeit im Konfirmandenteam, welches die Konfirmandenarbeit überregional organisiert, gilt als selbstverständlich. In Zusammenarbeit mit dem Jugenddiakon des Kirchenkreises soll die Jugendarbeit in der Gesamtkirchengemeinde gestärkt werden. Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird insgesamt erwartet, dass sie oder er sich auf eine gemeindeübergreifende Kooperation im Kirchenkreis einlässt, diese fördert und ausbaut. Der Kirchenkreisrat wird im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinschaftsrat eine Dienstvereinbarung abschließen.

Als Wohnsitz steht eine geräumige Pfarrdienstwohnung nebst einem kleinen Garten zur Verfügung.

In Wittstock sind eine Evangelische Kindertagesstätte, mehrere Grundschulen sowie ein Gymnasium vorhanden, in der Kreisstadt Neuruppin eine Evangelische Grundschule, eine Oberschule sowie ein Evangelisches Gymnasium.

Ein Pkw ist für die Wahrnehmung vieler Dienste unumgänglich.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Matthias Puppe, Telefon 03394/433300, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrats Nicole Dase, Telefon 03394/400880, E-Mail: n.dase@kirche-wittstockruppin.de.

Informationen zum Kirchenkreis gibt unter www.kirchenkreis-wittstockruppin.de

Bewerbungen werden bis zum 29. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Löwenberg-Grüneberg, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist zum 1. November 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wiederzubesetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören momentan die Gemeinden Löwenberg, Linde, Grüneberg und Teschendorf. Mit den übrigen Pfarrsprengeln in der Kommune Löwenberger Land gibt es eine enge regionale Zusammenarbeit, die weiterentwickelt wird. Ein gemeinsamer Pfarrsprengel mit anderen Gemeinden im Löwenberger Land wird ange-

strebt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team und in der Region wird von daher erwartet.

Der Pfarrsprengel ist geprägt durch ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben, das von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden verantwortlich mitgestaltet wird.

Dabei liegt den Gemeindegemeinschaftsräten Folgendes am Herzen: „Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen einladen, Jesus kennen zu lernen und sie zur Nachfolge ermutigen. Unsere Gemeinden sollen ein Ort sein, an dem Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.“

Die Gemeindegemeinschaftsräte wünschen sich für ihre Gemeinden einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar, der oder die bzw. das

- die Ziele der bisherigen Gemeindegemeinschaftsarbeit teilt und Ideen für deren weitere Konkretisierung einbringt,
- gemeinsam die Gemeinde im größer werdenden Pfarrsprengel weiterentwickeln möchte und Freude daran hat, mit Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten und sie zu fördern,
- ein weites Herz hat für Menschen mit unterschiedlicher Prägung,
- die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht mitbringt.

Sie werden unterstützt durch aktive Gemeindegemeinschaftsräte. Eine hauptamtliche, beim Kirchenkreis angestellte Katechetin arbeitet im Pfarrsprengel mit. Frauenkreise, Männerkreise, Singkreis und Angebote für Kinder und Jugendliche spiegeln die weitgefächerten Aktivitäten der Gemeinden. Zurzeit werden sonntags zwei Gottesdienste im Pfarrsprengel in den jeweiligen Gemeinden gefeiert, die auf Honorarbasis kirchenmusikalisch begleitet werden. Regelmäßig finden Familiengottesdienste statt.

In Löwenberg und Grüneberg befinden sich Gemeindegemeinschaftsbüros, die mit zwei teilbeschäftigten Mitarbeiterinnen besetzt sind.

Das unmittelbar beziehbare modernisierte Pfarrhaus mit Pfarrwohnung und Gemeindegemeinschaftsraum steht direkt neben der Kirche in Grüneberg. In Löwenberg und Teschendorf hat der Pfarrsprengel je ein Gemeindegemeinschaftshaus. Kirchen, Gemeindegemeinschaftshäuser und Pfarrhaus sind in gutem baulichem Zustand.

Die Kirchengemeinden pflegen gute Kontakte zur Kommune im Löwenberger Land.

Der Reiz der Kirchengemeinden wird ergänzt durch die Nähe und gute Anbindung zur Bundeshauptstadt Berlin. Alle Schularten mit breiten Ausbildungsmöglichkeiten sind vor Ort oder in den Nachbarstädten vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindegemeinschaftsräte. Grüneberg: Marianne Reitzenstein, Telefon: 033094/708981 oder 80290, Löwenberg: Rosemarie Golz, Telefon: 033094/50430

oder 50879, Linde: Joachim Fischer, Telefon: 033094/51314, Teschendorf: Joachim Lemke, Telefon: 033094/50560, sowie Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083.

Bewerbungen werden bis zum 29. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. **Die (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Reinickendorf**, ist ab dem 1. November 2015 mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Einsatzort ist das Vivantes Humboldt-Klinikum. Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhaus- und Altenheim-Seelsorge im Bereich der EKBO (KABI 2015, S. 46 ff.) eine Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Im Vivantes Humboldt-Klinikum gibt es neben dem somatischen Bereich vor allem psychiatrische Stationen und vier Stationen der Komfort-Klinik.

Neben den Grundaufgaben

- Seelsorge an den Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden,
- Verantwortung für die sonntäglichen Gottesdienste in der hauseigenen Christophorus-Kapelle und
- Ausbildung und Betreuung von Ehrenamtlichen (in ökumenischer Verantwortung)

liegen weitere Schwerpunkte bei der Seelsorge an Psychiatrie-Patientinnen und -Patienten und in der Suchtarbeit (Begleitung der wöchentlichen Selbsthilfegruppe). Deshalb sind Ausbildung oder Erfahrung in der Psychiatrie-Seelsorge und in der Suchtarbeit sehr empfehlenswert.

Weiterhin werden erwartet:

- Kooperation mit verschiedenen Krankenhaus-Gremien (Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Pathologie und Kreißsaal wegen Bestattung stillgeborener Kinder, Ethikkomitee)
- die ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Krankenhaus-Seelsorger, Kontakt mit den Prädikanten, die neben dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin evangelische Gottesdienste durchführen
- Kontakt mit den anderen evangelischen Krankenhaus- und Altenheimseelsorger/innen im Kirchenkreis
- Teilnahme am Regional-Konvent, Vertretungen

Auskünfte erteilen Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon 030/4111919 und die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus und in Altenpflegeeinrichtungen Gabriele Lucht, Telefon 030/24344232.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Senftenberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg**, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die engagierte und lebendige Gemeinde hat 1.650 Gemeindeglieder und wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der sich mit dem bereits tätigen Pfarrer im Gemeindeaufbau engagiert und offen ist sowohl für traditionelle als auch neue Formen der Gemeindegemeinschaft.

Neben den gemeinsamen Diensten im Bereich der Kirchengemeinde Senftenberg mit Hörlitz, in Abstimmung mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gibt es folgende Schwerpunkte: die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Brieske mit Pflegeheim, der Religionsunterricht sowie die gemeinsamen regionalen Dienste.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Wolfgang Pätzold, Telefon 03573/798506 und Superintendent Michael Moogk, Telefon 035602/23585.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (4.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree** ist ab sofort zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst ist für das Evangelische Krankenhaus Lutherstift mit den Standorten Frankfurt (Oder) und Seelow bestimmt. Das Evangelische Krankenhaus Lutherstift ist ein zukunftsorientiertes Krankenhaus der Grundversorgung im Verbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL). Es besteht aus vier Kliniken und verfügt über 164 Betten und zehn Tagesklinikplätze. Jährlich werden mehr als 5.000 stationäre und 4.700 ambulante Patienten versorgt. In Frankfurt (Oder) wird ein medizinisches Versorgungszentrum betrieben, in Seelow ist ein Notarztstandort etabliert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbinden in

ihrem Dienst fachliche Kompetenz mit Werten christlicher Nächstenliebe.

Mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge (ca. 80 % des Dienstumfangs) verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste für die Anstaltskirchengemeinde „Diakonissenmutterhaus Lutherstift“ in Frankfurt (Oder) (ca. 20 % des Dienstumfangs).

Das Gemeindeleben ist vom diakonischen Engagement des Lutherstiftes bestimmt und wird andererseits durch die Diakonischen Gemeinschaften besonders geprägt.

Im Einzelnen sind mit der Pfarrstelle folgende Aufgabenfelder verbunden:

- Seelsorge in den Krankenhausstandorten Frankfurt (Oder) und Seelow auf der Basis des Konzeptes für Krankenhausseelsorge im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehlin (EDBTL),
- Seelsorge für Mitarbeitende,
- Mitarbeit im multiprofessionellen Team der Geriatrie,
- Unterstützung der Krankenhausbetriebsleitung bei der Stärkung des diakonischen Profils,
- Unterstützung bei der Umsetzung von ethischen Grundsätzen des EDBTL im Lutherstift,
- Wahrnehmung der pfarramtlichen und pastoralen Aufgaben für die Anstaltskirchengemeinde „Diakonissenmutterhaus Lutherstift“ in Frankfurt (Oder) (ca. 50 Mitglieder),
- Zusammenarbeit mit den Ortskirchengemeinden an den Standorten.

Erwartet werden

- Erfahrungen im Bereich der Krankenhausseelsorge,
- zwölfwöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) oder gleichwertige Ausbildung (entsprechend der Richtlinie für Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015, KABl. S. 46),
- möglichst eine Zusatzqualifikation im Bereich Ethikberatung,
- gute kommunikative Fähigkeiten, emotionale Kompetenz, psychische Belastbarkeit,
- Fähigkeit, auf Menschen zugehen zu können, die bisher mit Kirche und Diakonie wenig Erfahrung haben.

Geboten wird

- ein sehr interessantes, abwechslungsreiches und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld,
- regelmäßige Supervision.

Der Evangelische Kirchenkreis und das Lutherstift freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem eine Tätigkeit im Bereich der Diakonie Herzenssache ist und der oder dem es Freunde bereitet, die pastoralen und pfarramtlichen Auf-

gaben der Anstaltskirchengemeinde (ca. 20 Prozent) und die Seelsorge in Krankenhaus und Hospiz (ca. 80 Prozent) wahrzunehmen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung, jedoch wird erwartet, dass die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber seinen Lebensmittelpunkt in die Region Frankfurt (Oder) bzw. Seelow verlegt.

Weitere Informationen sind unter www.diakonissenhaus.de abrufbar. Für weitere Fragen stehen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131, Pfarrer Matthias Blume, Theologischer Vorstand des EDBTL, Telefon: 03328/433433, und Landespfarrerin Gabriele Lucht, Telefon: 030/24344232, gern zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Westprignitz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist zum 1. Juli 2015 - nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand - mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die 15 Gemeinden mit 1.030 Gemeindegliedern freuen sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, die oder der gern auf dem Lande und in einer reizvollen Umgebung in Nähe der Elbtalau lebt.

Die Gemeindekirchenräte sind teilweise zusammengefasst und überregionales Gemeindeleben wird seit mehreren Jahren praktiziert.

An allen Kirchen sind umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Das schöne, geräumige Pfarrhaus in Groß Warnow - ungefähr in der Mitte zwischen Berlin und Hamburg gelegen - mit parkähnlichem Garten kann ab Sommer 2015 bezogen werden.

Ein Gemeindebüro ist im Aufbau.

Grundschule und Kita gibt es im Ort. Alle weiteren Schultypen sind in der Kreisstadt Perleberg oder in Wittenberge vorhanden.

Die Autobahn A14 zwischen Magdeburg und Wismar - mit eigener Auffahrt in Groß Warnow - wird gerade gebaut.

Ein Kirchenchor und ein Bläserchor bereichern das Gemeindeleben zu besonderen Anlässen.

Für die neue Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber sollten genügend Freiräume entstehen, Neues auszuprobieren und in die Gemeindegemeinschaft einzubringen, sich Kindern, Jugendlichen und Familien zuzuwenden.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Oliver Günther, Kirchplatz 6, 19348 Perleberg, Telefon: 03876/612635, E-Mail: superintendentur@kirchenkreis-prignitz.de, und Kirchenältester Dr. Detlef Guhl, Dorfstraße 35, 19357 Boberow, Telefon: 038781/40380.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinde Klein Döbbern. In beiden Kirchengemeinden freuen sich überaus aktive Gemeinden mit ihren engagierten Gemeindevorständen auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg verfügt im Süden der Stadt über eine multifunktionale Kirche mit einem attraktiven Gemeindezentrum und Pfarrhaus auf einem schönen Grundstück mit viel Platz für das vielfältige Gemeindeleben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern verfügt in Klein Döbbern, Groß Döbbern und Groß Oßnig über drei denkmalgeschützte Kirchen und ein Gemeindehaus mit Rüstzeitenheim - alle Gebäude sind in gutem baulichen Zustand und werden von der Gemeinde genutzt.

In beiden Kirchengemeinden sind katechetische Mitarbeiterinnen tätig und sorgen für vielfältige attraktive Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Zudem gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben (Kirchenchöre, Gospelchor, Bläserchor). Den Gemeinden ist die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit wichtig.

Die Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden Sprembergs ist wie auch die ökumenische Zusammenarbeit in guter Weise gewachsen: So gibt es ein gemeinsames Kirchenbüro, eine regionale Konfirmanden- und Jugendarbeit, regelmäßige gemeinsame Gottesdienste und eine Fülle ökumenischer Aktivitäten.

Die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg hat drei lebendige Gemeindepартnerschaften mit Kieselbronn (Baden-Württemberg), Miroslav (Tschechien) und Crested Butte (USA).

Zum Bereich der Evangelischen Michaelkirchengemeinde Spremberg gehören das Krankenhaus Spremberg, ein Christliches Seniorenheim mit zusätzlichem Tagespflegeangebot, das Seniorenzentrum „Lausitzperle“ und das Behindertenwerk Spremberg. In allen Einrichtungen finden regelmäßig Gottesdienste und Bibelstunden statt.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die bewährte Gemeindegliederarbeit fortführt, eigene Schwerpunkte setzt und neue Impulse einbringt.

Das Pfarrhaus in Spremberg wird zum Dienstbeginn modernisiert sein, Wünsche können berücksichtigt werden.

Spremberg ist eine attraktive Kleinstadt mit allen Schulformen, guten Einkaufsmöglichkeiten, gut

ausgebauten Radwanderwegen und vor allem: liebenswerten Menschen.

Weitere Informationen geben gern die Vorsitzenden der Gemeindevorstände Herr U. Krätzschar, 03130 Spremberg, Dresdener Straße 45, Telefon: 03563/96521 oder 2718, Frau R. Habakuk, 03058 Neuhausen OT Gr. Döbbern, Drebkau-er Straße 87 a, Telefon: 035608/227, oder der jetzige Stelleninhaber Pfarrer J.-Jakob Werdin, 03130 Spremberg, Karl-Marx-Straße 47, Telefon: 03563/94217.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **Die (23.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Neuruppin** für den Dienst in Wittstock/Heiligengrabe ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe sowie den Sekundarstufen I und II sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis. Ein Predigt-auftrag soll durch den Kirchenkreis erteilt werden.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben.

Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Neuruppin Ute Eisenack, Telefon: 03391/651245, oder der zuständige Referent im Konsistorium Oberkonsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/24344-337.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**, ist zum 1. November 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gesamtkirchengemeinde mit ihren 1.500 Gemeindegliedern wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und offen auf Gemeindeglieder und auf die Menschen in den Dörfern zugeht.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin geht seit sieben Jahren neue Wege. Der Pfarrdienst ist seitdem in einen ortsbezogenen und einen aufgabenorientierten Dienst gegliedert. Für alle ortsbezogenen Arbeitsaufgaben in der Gesamtkirchengemeinde Temnitz stehen 75 % Dienstumfang zur Verfügung. Diese werden gemeinsam mit der ansässigen Pfarrerin und dem Gemeindevorstand

abgestimmt. Eine Gemeindegemeinschaft nimmt im Gemeindebüro in Walsleben die Verwaltungsaufgaben wahr. Unterstützt wird die Gemeindearbeit von Prädikanten und Lektoren sowie von einem ehrenamtlichen Kindergottesdienstteam. Für den kirchenmusikalischen Dienst an den Orgeln und im Posaunenchor stehen Ehrenamtliche zur Verfügung.

Zu den Besonderheiten der Kinder- und Jugendarbeit gehören Pfadfindergruppen, für die Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen verantwortlich sind. Die Konfirmandenarbeit ist überregional im Kirchenkreis organisiert. Seniorenkreise treffen sich z. T. selbstständig.

Die verbleibenden 25 % Dienstumfang sind aufgabenorientiert in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis einzusetzen.

Der Kreiskirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat eine Dienstvereinbarung abschließen.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er sich auf eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Kirchenkreis einlässt, diese fördert und ausbaut.

Als Wohnsitz steht ein restauriertes, geräumiges Pfarrhaus mit angrenzendem Garten in Manker zur Verfügung. Im Gemeindegebiet befinden sich Kindertagesstätten und Grundschulen, weiterführende Schulen wie das Evangelische Gymnasium in der Kreisstadt Neuruppin.

Die Weite der Landschaft entspricht der Offenheit der Gemeindeglieder, auf die eigenen Wünsche und Vorstellungen der Bewerber/innen einzugehen und miteinander neue Wege zu entdecken.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 03394/433300, Pfarrerin Ann-Kathrin Hamsch, Telefon: 03391/352984, und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Pritzkow, Telefon: 03391/5104945, E-Mail: j.pritzkow@kirche-wittstock-ruppin.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

- Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havel-land** ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 75 % Dienstumfang für die Region Zehdenick wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Zehdenick.

Die Havelstadt Zehdenick mit ca. 10.000 Einwohnern, davon etwa 1.500 Gemeindeglieder, liegt 60 km nördlich von Berlin in der reizvollen Ton-

stich-Landschaft am Rand des Naturschutzgebietes Schorfheide. Neben Kindertagesstätten und Grundschulen gibt es in Zehdenick eine Oberschule und ein Oberstufenzentrum. Gymnasien befinden sich in Gransee und Oranienburg. Die Kreismusikschule Oberhavel unterhält eine große Außenstelle in der Stadt. Durch die Regionalbahn ist eine stündliche Anbindung nach Berlin gegeben.

Die Kirchengemeinde ist bei der Suche nach geeignetem Wohnraum (z. B. im Klosterstift) gern behilflich.

Die Kirchenmusik spielt in der Region eine herausragende Rolle und wird von den Kirchengemeinden geschätzt und insbesondere durch den Gemeindekirchenrat Zehdenick gefördert. Dort hat die umfassend renovierte Stadtkirche ca. 400 Sitzplätze im Kirchenschiff. Für die kalte Jahreszeit stehen der Kirchsaal mit 100 Plätzen und weitere gut beheizbare Räume zur Verfügung.

Vorhanden sind:

- Schuke-Fahlberg-Orgel (1931/1987 mit zwei Manualen und 24 Registern),
- Fahlberg-Orgelpositiv (1971) mit einem Manual und drei Registern,
- digitale Sakralorgel Viscount Cantorum VI,
- weitere Instrumentarien (E-Piano, Orffsche Instrumente etc.) sowie
- ein Arbeitsraum mit PC, Internet, Drucker/Kopierer in Verbindung mit dem Kirchenbüro.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der sich mit Begabungen und Freude einbringt, bei der

- musikalischen Gestaltung der Gottesdienste in Zehdenick und weiteren Orten,
- Leitung des Kirchenchores,
- musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Neuentwicklung von Schwerpunkten (z. B. Arbeit mit Bläserinnen und Bläsern),
- Beteiligung an regionalen musikalischen Projekten sowie bei der
- Zusammenarbeit im Mitarbeiterteam (Pfarrer, Katechetin, Kirchwart, Sekretärin und Kollegen im Kirchenkreis).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083, Handy: 0171/4201298, E-Mail: u.simon@kkobereshavelland.de, Kreis-

kantor Martin Schubach, Telefon: 03306/213590, E-Mail: kantor-schubach@kkobereshavelland.de, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Albrecht Schütze, Telefon: 03307/302626, E-Mail: albrecht.schuetze@gmx.net, sowie Pfarrer Andreas Domke, Telefon: 03307/2646, E-Mail: pfarrer@kirchengemeinde-zehdenick.de.

Weitere Informationen sind unter www.kirchengemeinde-zehdenick.de oder www.kirchenkreis-oberes-havelland.de zu erhalten.

Als Vorstellungstermin ist der 14. Juli 2015 geplant. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 2015 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland, Schulstraße 4b, 16775 Gransee.

2. **Im Kirchenkreis Falkensee** ist für die Kirchengemeinde Brieselang ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Brieselang gehört zu den stark wachsenden Vororten westlich von Berlin mit zzt. 11.000 Einwohnern. Mit der im halbstündigen Takt fahrenden Regionalbahn erreicht man in einer halben Stunde den Hauptbahnhof in Berlin.

Mehrere Kindergärten, zwei Grundschulen und eine Oberschule sind im Ort vorhanden. Weiterführende Schulen gibt es in den nahen Städten Nauen, Falkensee und Berlin.

In der Kirchengemeinde gibt es einen Chor, einen Kinderchor und einen Posaunenchor. Sie wirken regelmäßig in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen mit und werden seit Jahren vertretungsweise geleitet. Auch das sonntägliche Orgelspiel an der Schuke-Orgel (1958 I/P ,7 Reg.) erfolgt seit vielen Jahren vertretungsweise.

Erwartet werden von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Für Rückfragen stehen Pfarrerin Lilli Busse, Telefon: 033232/41598, der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 03322/127341, und Kreiskantor Stephan Hebold, Telefon: 03322/842332, gern zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 30. Juni 2015 erbeten an die Superintendentur

des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 51, 14612 Falkensee.

3. **Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree** sucht zum 1. September 2015 eine studierte Blechbläserin oder einen studierten Blechbläser für den Bereich Posaunenarbeit mit 50 % Dienstumfang. Die Stelle ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet eine spannende und herausfordernde Tätigkeit. Die Stelle wurde im Kirchenkreis neu errichtet. Bläserinnen und Bläser aus insgesamt 26 Posaunenchoren freuen sich auf die Zusammenarbeit mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

Zu den Aufgaben gehören:

- intensive Proben mit den Chören (an durchschnittlich zwei Abenden pro Woche),
- Gewinnung, Ausbildung und Förderung von Bläsernachwuchs,
- Coaching der ehrenamtlichen Bläserchorleiter,
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Bläserseminaren und Freizeiten,
- Gestaltung von besonderen Gottesdiensten und Musiken in Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- Teilnahme an den Kirchenmusiker- sowie Gesamtkonventen sowie
- Verbindung zur landeskirchlichen Ebene (Landesposaunenwarten).

Erwartet werden:

- ein einschlägiges abgeschlossenes Musikstudium,
- Erfahrung in der kirchlichen Posaunenchorarbeit, speziell im Leiten von Gruppen,
- Erfahrung, Geschick und Freude an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters, vor allem auch mit Kindern und Jugendlichen,
- Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und Wochenenden,
- selbständige Arbeitsweise und Organisations- sowie Vernetzungskompetenz,
- ausgeprägte Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Führerschein und eigener Pkw sowie
- Kirchenzugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Für telefonische Rückfragen stehen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131, Landesposaunenwart Siegfried

Zühlke, Telefon: 033479/4347, und Kreiskantorin Anja Liske-Moritz, Telefon: 03346/854931, gern zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 2015 per E-Mail erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree, E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

Ein Vorstellungstermin ist für den 6. Juli 2015 geplant.

*

Stellenangebote

1. **Das Berliner Missionswerk** hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Stellenausschreibung theologische/theologischer Referent/Referentin für Mission im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Im Berliner Missionswerk ist eine Pfarrstelle

einer theologischen Referentin/
eines theologischen Referenten
für regionale Mission

in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum nächstmöglichen Termin mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Beauftragten für Ökumene, Weltmission und Mission der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Direktor des Berliner Missionswerkes, Roland Herpich.

Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre durch den Missionsrat des Berliner Missionswerkes. Aufgabenschwerpunkt ist die zukunftsweisende Bearbeitung von Grundsatzfragen hinsichtlich Mission in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Begleitung und Entwicklung missionarischer Modelle und Projekte sowie das Vorantreiben der Neubestimmung des Verhältnisses von Weltmission und Mission im eigenen Land.

Mit der neu zu besetzenden Stelle soll darüber hinaus eine Verantwortung für die Messeseelsorge an der Messe Berlin GmbH verbunden sein.

Erwartet werden ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit, differenzierte theologische Urteilsfähigkeit, Freude an und Erfahrung mit der Auseinandersetzung mit den genannten Themen und Ideen zur Umsetzung in geeignete Modelle und Projekte, gute Englischkenntnisse, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit auch an Abenden und Wochenenden, solide PC-Kenntnisse und ein Pkw-Führerschein.

Die Vergütung erfolgt nach der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Besetzung erfolgt mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Weiter sind Bewerbungen aus anderen Landeskirchen der EKD unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Versorgungsbeiträge gezahlt werden müssen. Eine landeskirchliche Beurteilung ist jeweils Voraussetzung.

Weitere Auskünfte erteilt: Dr. Christof Theilemann, Telefon: 030/24344-5759, E-Mail: c.theilemann@bmw.ekbo.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Direktor des Berliner Missionswerkes, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)** hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. April 2016 die Stelle der

Leitung der Finanzabteilung

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BVG-EKD dotiert.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushalts sowie für das Anlage- und Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u. a. die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen.

Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiert-analytischer und strategischer Denkweise, die durch ihr klares evangelisches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamt-kirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen,
- die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD,
- ein engagiertes, vielseitiges Team (zzt. 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz.

Wir erwarten:

- ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar,
- umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position,
- die Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten,
- tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis,
- idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht bzw. Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung,
- sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen,

- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz,
- möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke, Telefon: 0511/2796110, und Frau Husmann-Müller, Telefon: 0511/2796310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis 22. Mai 2015 an die

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
-Personalreferat-
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Bewerbungen@ekd.de

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

